

bett willen, vnd öch ze vrkünd alles des so hie von vns an disem brief  
gescriben ist., der vmb dise sache geben ist ze vadutz an des vor ge-  
scriben / sant Laurenzen abent, nach gottes gebürt drüzehenhundert  
jar dar nach in dem ain vnd vierzosten Jar

*Übersetzung.*

Ich Heinrich Vaistli von Vaduz verkünde öffentlich mit diesem  
Briefe allen denen, die ihn ansehen oder lesen hören, dass ich mit  
guter Vorbetrachtung zu den Zeiten und Tagen, da ich es zu Recht  
wohl zu tun vermochte, mit Rat und Willen meiner Verwandten und  
Erben meinen Bruder Alber Vaistli oder, wenn er nicht mehr wäre,  
seine Erben in Pfandes Weise und zu einem nutzbaren Pfande auf die  
drei nächsten Jahre, vom kommenden St. Laurenzen Tag an gerechnet,  
in alles Gut eingesetzt habe, das ich besitze, es sei mir von Erbes we-  
gen zugefallen oder Gott habe mir sonst dazu verholfen, es sei eigenes  
oder lehensmässiges, liegendes oder fahrendes, besuchtes oder unbe-  
suchtes<sup>1</sup>, solches das wir gemeinsam gehabt haben oder auch nicht. Es  
geschah dies um dreissig Pfund guter Konstanzer Pfennige, die er an  
diesem Tage an meine besondere Grundsuld oder Gült<sup>2</sup> ausgerichtet  
und ausgegeben hat. Ich habe das getan mit allen Dingen und Sachen,  
dass es Rechtskraft haben mag. Ich habe mich alles meines oberwähn-  
ten Gutes ent schlagen und entrate seiner mit diesem Briefe so, dass  
ich vom St. Laurenzen Tag an während dreier Jahre weder Anteil, noch  
Nutzen, noch irgendwelchen Anspruch daran haben soll. Der vorge-  
nannte Alber Vaistli, mein Bruder, soll die Gült, die wir heutzutage  
beide gemeinsam schuldig sind, bezahlen und ausrichten. Er soll den  
Nutzen, der in den oben beschriebenen drei Jahren von dem Gute  
abfällt oder herkommt, einnehmen und soll damit bezahlen. Wenn er  
nicht zu zahlen vermöchte und er wegen der Gült in Not geriete, so  
soll er oder sollen seine Erben, falls er innert der drei Jahre hinweg-  
stürbe, was aber Gott verhüten möge, volle Gewalt und freie Erlaub-  
nis haben, ohne unseren Zorn oder unsere Klage zu gewärtigen, Beides,  
nämlich liegendes und fahrendes Gut zu versetzen oder zu verkaufen,